



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 9

159. Jahrgang

Köln, 1. September 2019

## Inhalt

### Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

- Nr. 97 Botschaft von Papst Franziskus zum 105. Welttag des Migranten und des Flüchtlings am 29.09.2019 ..... 107

### Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 98 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019 ..... 109  
Nr. 99 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2019 ..... 109

### Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 100 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29. April 2019 ..... 111

### Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 101 Satzung des Diözesanpastoralrats in der Erzdiözese Köln ..... 116  
Nr. 102 Wahlordnung für den Diözesanpastoralrat ..... 117  
Nr. 103 Entpflichtung des Ökonomen des Erzbistums Köln ..... 119

### Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 104 Steuerrichtlinie des Erzbistums Köln ..... 119  
Nr. 105 Entlastung des Ökonoms für das Wirtschaftsjahr 2018 ..... 122  
Nr. 106 Erzbischöflicher Schulfonds Köln – Änderungen in der Geschäftsstelle ..... 122  
Nr. 107 Erwachsenenfirmung: Termin und Vorbereitung ..... 122  
Nr. 108 Dreikönigswallfahrt des Generalvikariates ..... 123

### Personalia

- Nr. 109 Personalchronik ..... 123

### Pontifikalhandlungen

- Nr. 110 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter ..... 126

### Weitere Mitteilungen

- Nr. 111 Geistliche Tage für Priester ..... 129  
Nr. 112 Altenberger Bibelwoche 2020 ..... 129

## Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

### Nr. 97 Botschaft von Papst Franziskus zum 105. Welttag des Migranten und des Flüchtlings am 29.09.2019

„Es geht nicht nur um Migranten“

Liebe Brüder und Schwestern,

der Glaube versichert uns, dass das Reich Gottes bereits auf Erden geheimnisvoll präsent ist (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution *Gaudium et spes*, 39); dennoch müssen wir auch in unserer heutigen Zeit schmerzhaft feststellen, dass es auf Hindernisse und Gegenkräfte stößt. Gewalttätige Konflikte und echte Kriege hören nicht auf, die Menschheit auseinanderzureißen; ununterbrochen geschehen Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen; man tut sich schwer, wirtschaftliche und soziale Ungleichgewichte auf lokaler oder globaler Ebene zu überwinden. Und es sind vor allem die Ärmsten und Benachteiligten, die dafür bezahlen.

Die wirtschaftlich am weitesten fortgeschrittenen Gesellschaften entwickeln in ihrem Inneren die Tendenz eines ausgeprägten Individualismus, der, in Verbindung mit einer utilitaristischen Mentalität und in Ausweitung durch das Netzwerk der Medien, eine „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ hervorbringt. In diesem Szenario sind Migranten, Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel zu Sinnbildern der Ausgrenzung geworden, weil ihnen, neben den Schwierigkeiten, die ihre Lage an sich schon beinhaltet, oft ein negatives Urteil anhaftet, das sie als Ursache gesellschaftlicher Missstände ansieht. Die Einstellung ihnen gegenüber ist ein Alarmzei-

chen, das vor dem moralischen Niedergang warnt, der einen erwartet, wenn man der Wegwerfmentalität weiterhin Raum gibt. In der Tat steht so jedes Subjekt, das nicht den Maßstäben des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens entspricht, in der Gefahr, an den Rand gedrängt und ausgegrenzt zu werden.

Aus diesem Grund stellt die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen – wie überhaupt von schutzbedürftigen Menschen – für uns heute eine Einladung dar, einige wesentliche Dimensionen unserer christlichen Existenz und unserer Menschlichkeit wiederzugewinnen, die Gefahr laufen, in einem komfortablen Lebensstandard einzuschlafen. Deshalb also „geht es nicht nur um Migranten“, das heißt: wenn wir uns für sie interessieren, geschieht dies auch in unserem eigenen und im Interesse aller; wenn wir uns um sie kümmern, wachsen wir alle; indem wir ihnen zuhören, geben wir auch dem Teil von uns eine Stimme, den wir vielleicht verborgen halten, weil er heutzutage nicht gut angesehen ist.

»Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!« (*Mt* 14,27).  
*Es geht nicht nur um Migranten: Es geht auch um unsere Ängste.* Die Bosheiten und Widerwärtigkeiten unserer Zeit lassen »unsere Angst vor den „anderen“ wachsen, den Unbekannten, den Ausgegrenzten, den Fremden [...] Und das zeigt sich in der heutigen Zeit besonders deutlich angesichts der Ankunft von Migranten und Flüchtlingen, die auf der Suche nach Schutz, Sicherheit und einer besseren Zukunft an unsere Tür klopfen. Es ist wahr, dass Furcht berechtigt ist, auch weil die Vorbereitung auf diese Begegnung fehlt« (*Predigt* in Sacrof-

ano, 15. Februar 2019). Das Problem ist nicht, dass wir Zweifel und Ängste haben. Das Problem ist, dass diese unsere Denk- und Handlungsweise so weit konditionieren, dass sie uns intolerant, verschlossen und vielleicht sogar – ohne dass wir es merken – rassistisch machen. Und so beraubt uns die Angst des Wunsches und der Fähigkeit, dem anderen, dem Menschen, der sich von mir unterscheidet, zu begegnen; sie beraubt mich einer Möglichkeit, dem Herrn zu begegnen (vgl. *Predigt in der Messe zum Welttag des Migranten und Flüchtlings*, 14. Januar 2018).

»Wenn ihr nämlich nur die liebt, die euch lieben, welchen Lohn könnt ihr dafür erwarten? Tun das nicht auch die Zöllner?« (Mt 5,46). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um Nächstenliebe*. Durch Werke der Liebe zeigen wir unseren Glauben (vgl. *Jak 2,18*). Und die höchste Form der Nächstenliebe ist diejenige, die denen gegenüber praktiziert wird, die nichts zurückgeben und vielleicht nicht einmal danken können. »Hier geht es um das Bild, das wir als Gesellschaft abgeben wollen, und um den Wert eines jeden Lebens. [...] Der Fortschritt unserer Völker [...] bemisst sich vor allem an der Fähigkeit, sich von den Schicksalen derer berühren und bewegen zu lassen, die an die Tür klopfen und mit ihren Blicken alle falschen Götzen, die das Leben mit Hypotheken belasten und versklaven, diskreditieren und entmachten; Götzen, die ein illusorisches und flüchtiges Glück versprechen, welches das wirkliche Leben und das Leiden der anderen außer Acht lässt« (*Ansprache beim Besuch der Caritas der Diözese Rabat*, 30. März 2019).

»Ein Samariter aber, der auf der Reise war, kam zu ihm; er sah ihn und hatte Mitleid« (Lk 10,33). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um unsere Menschlichkeit*. Was diesen Samariter – aus jüdischer Sicht, einen Fremden – dazu bringt stehenzubleiben, ist das Mitleid, ein Gefühl, das sich nicht rein rational erklären lässt. Das Mitleid berührt den sensibelsten Bereich unserer Menschlichkeit und weckt den Drang, denjenigen „zu Nächsten zu werden“, die wir in Schwierigkeiten sehen. Wie Jesus selbst uns lehrt (vgl. *Mt 9,35-36; 14,13-14; 15,32-37*), bedeutet Mitleid, das Leiden anderer wahrzunehmen und unverzüglich Maßnahmen zur Linderung, Heilung und Rettung zu ergreifen. Mitleid zu haben bedeutet, der Zärtlichkeit Raum zu geben, die zu unterdrücken die heutige Gesellschaft so oft von uns verlangt. »Sich den anderen zu öffnen, macht nicht ärmer, sondern es bereichert, denn es hilft, menschlicher zu sein: sich als aktiven Teil eines größeren Ganzen zu erkennen und das Leben als ein Geschenk für die anderen zu verstehen; als Ziel nicht die eigenen Interessen zu betrachten, sondern das Wohl der Menschheit« (*Ansprache in der Heydar-Aliyev-Moschee in Baku*, Aserbaidschan, 2. Oktober 2016).

»Hütet euch davor, einen von diesen Kleinen zu verachten! Denn ich sage euch: Ihre Engel im Himmel sehen stets das Angesicht meines himmlischen Vaters« (Mt 18,10). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, niemanden auszuschließen*. Die heutige Welt ist von Tag zu Tag elitärer und grausamer gegenüber den Ausgeschlossenen. Die Entwicklungsländer werden zugunsten einiger weniger privilegierter Märkte weiterhin ihrer besten natürlichen und menschlichen Ressourcen beraubt. Kriege betreffen nur bestimmte Regionen der Welt, aber die Waffen zu ihrer Herstellung werden in anderen Regionen produziert und verkauft, die sich dann jedoch um die aus diesen Konflikten hervorgehenden Flüchtlinge nicht kümmern wollen. Immer sind es die Kleinen, die den Preis dafür zahlen, die Armen und die am meisten Schutzbedürftigen, die man hindert, am Tisch zu sitzen und denen man die Reste des Banketts übriglässt (vgl. *Lk 16,19-21*). »Die Kirche „im Aufbruch“ versteht es, furchtlos die Initiative zu er-

greifen, auf die anderen zuzugehen, die Fernen zu suchen und zu den Wegkreuzungen zu gelangen, um die Ausgeschlossenen einzuladen« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 24). Eine exklusivistische Entwicklung macht die Reichen reicher und die Armen ärmer. Eine echte Entwicklung zielt darauf ab, alle Männer und Frauen der Welt einzubeziehen und ihr ganzheitliches Wachstum zu fördern, zudem trägt sie Sorge für die zukünftigen Generationen.

»Wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll der Sklave aller sein« (Mk 10,43-44). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, die Letzten an die erste Stelle zu setzen*. Jesus Christus verlangt von uns, nicht der Logik der Welt nachzugeben, die eine Überverteilung anderer zu meinem persönlichen Vorteil oder zu dem der Meinen rechtfertigt: Zuerst ich und dann die anderen! Stattdessen ist das wahre Motto des Christen: »Die Letzten zuerst«. »Eine individualistische Mentalität ist der Nährboden, auf dem jenes Gefühl der Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten reift, das dazu führt, mit ihm umzugehen wie mit einer bloßen Handelsware; das dazu treibt, sich nicht um das Menschsein der anderen zu kümmern, und das die Personen schließlich feige und zynisch werden lässt. Sind das denn nicht die Gefühle, die wir oft gegenüber den Armen, den Ausgegrenzten, den Letzten der Gesellschaft hegen? Und wie viele Letzte haben wir in unseren Gesellschaften! Unter ihnen denke ich vor allem an die Migranten mit ihrer Last an Schwierigkeiten und Leiden, denen sie täglich begegnen auf ihrer manchmal verzweifelten Suche nach einem Ort, wo sie in Frieden und Würde leben können« (*Ansprache an das Diplomatische Korps*, 11. Januar 2016). Nach der Logik des Evangeliums kommen die Letzten zuerst, und wir müssen uns in ihren Dienst stellen.

»Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben« (Joh 10,10). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um den ganzen Menschen und um alle Menschen*. In dieser Aussage Jesu finden wir das Herzstück seiner Sendung, nämlich die Sorge darum, dass alle das Geschenk des Lebens in Fülle empfangen, wie es dem Willen des Vaters entspricht. In allem politischen Handeln, in jedem Programm, in allem pastoralen Wirken müssen wir immer den Menschen in den Mittelpunkt stellen, in seinen vielfältigen Dimensionen, einschließlich der spirituellen. Dies gilt für alle Menschen, denen eine grundlegende Gleichheit zuerkannt werden muss. Deshalb ist Entwicklung »nicht einfach gleichbedeutend mit „wirtschaftlichem Wachstum“. Wahre Entwicklung muss umfassend sein, sie muss jeden Menschen und den ganzen Menschen im Auge haben« (Paul VI, Enzyklika *Populorum progressio*, 14).

»Ihr seid also jetzt nicht mehr Fremde und ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes« (Eph 2,19). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, die Stadt Gottes und des Menschen aufzubauen*. In dieser unserer Epoche, die auch Zeitalter der Migration genannt wird, werden viele unschuldige Menschen Opfer der „großen Täuschung“ grenzenloser technologischer und konsumorientierter Entwicklung (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 34). Und so begeben sie sich auf die Reise zu einem „Paradies“, das ihre Erwartungen unerbittlich verrät. Ihre manchmal unangenehme Präsenz trägt dazu bei, den Mythos eines Fortschritts zu entzaubern, der nur wenigen vorbehalten ist, aber auf der Ausbeutung vieler Menschen basiert. »Es geht also darum, dass wir als Erste und dann mit unserer Hilfe auch die anderen im Migranten und im Flüchtling nicht nur ein Problem sehen, das bewältigt werden muss, sondern einen Bruder und eine Schwester, die aufgenommen, geachtet und geliebt werden müssen – eine Gelegenheit, welche die Vorsehung uns bietet, um zum Aufbau

einer gerechteren Gesellschaft, einer vollkommeneren Demokratie, eines solidarischeren Landes, einer brüderlicheren Welt und einer offeneren christlichen Gemeinschaft entsprechend dem Evangelium beizutragen« (*Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2014*).

Liebe Brüder und Schwestern, die Antwort auf die Herausforderung der gegenwärtigen Migration lässt sich in vier Verben zusammenfassen: *aufnehmen, schützen, fördern und integrieren*. Aber diese Verben gelten nicht nur bezüglich der Migranten und Flüchtlinge. Sie drücken die Sendung der Kirche zu den Menschen an den Rändern der Existenz aus, die aufgenommen, geschützt, gefördert und integriert werden müssen. Wenn wir diese Verben in die Praxis umsetzen, tragen wir zum Aufbau der Stadt Gottes und des Menschen bei, fördern wir die ganzheitliche menschliche Entwicklung jedes Einzelnen und helfen auch der Weltgemeinschaft, den Zielen nachhaltiger Entwicklung näher zu kommen, die sie sich gesetzt hat und die sonst schwer zu erreichen sein werden.

Deshalb geht es nicht nur um die Sache der Migranten, es geht nicht nur um sie, sondern um uns alle, um die Gegenwart und

die Zukunft der Menschheitsfamilie. Die Migranten, insbesondere die am meisten Schutzbedürftigen, helfen uns, die „Zeichen der Zeit“ zu erkennen. Durch sie ruft uns der Herr zur Bekehrung auf. Er ruft uns auf, uns vom Exklusivismus, der Gleichgültigkeit und der Wegwerfmentalität zu befreien. Durch diese Menschen lädt der Herr uns ein, unser christliches Leben in seiner Gesamtheit wiederaufzunehmen und – jeder entsprechend seiner eigenen Berufung – zum Aufbau einer Welt beizutragen, die immer mehr dem Plan Gottes entspricht.

Dies ist das Anliegen, das ich mit meinem Gebet begleite. Im Vertrauen auf die Fürsprache der Jungfrau Maria, der Mutter derer, die auf dem Weg sind, erbitte ich allen Migranten und Flüchtlingen der Welt und denjenigen, die sich zu ihren Wegbegleitern machen, Gottes reichen Segen.

*Aus dem Vatikan, am 30. April 2019*

FRANZISKUS

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 98 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir leben in einer Welt, in der die Digitalisierung einen immer größeren Raum einnimmt. Dies betrifft auch die Arbeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas. Daher betont die Caritas in ihrer diesjährigen Kampagne: „Sozial braucht digital“.

Schon heute bieten digitale Möglichkeiten vielfältige Unterstützung in der Alten- und Behindertenhilfe, in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und in der Beratung von Menschen. Künftig werden weitere Angebote zur Verfügung stehen, die auch neue Anforderungen an die Kompetenzen von Erzieherinnen oder Pflegekräften stellen werden.

Wichtig ist, die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und sich gleichzeitig bewusst zu sein, dass diese stets die Begegnung von Mensch zu Mensch ergänzen und nicht ersetzen dürfen. Wir haben darüber zu diskutieren, wo die neuen Möglichkeiten für die Menschen hilfreich sind und wo ein vorsichtiger Umgang mit dem digitalen Wandel geboten ist.

Die Caritas will mit der Kampagne „Sozial braucht digital“ die Möglichkeiten der Digitalisierung im Interesse der Menschen ausloten. Und sie will ihren Beitrag in öffentlichen Debatten leisten, wenn es um ethische und theologische Fragen geht. All dies betrifft auch die Arbeit in unseren Pfarrgemeinden.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen

Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, 25. Juni 2019

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. September 2019 (alternativ 8. September 2019), in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.*

### Nr. 99 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2019

*Zusammen leben, zusammen wachsen*

In Deutschland ist es zu einer breit akzeptierten Gewissheit geworden: Wir leben in einem Einwanderungsland. Unsere Gesellschaft hat sich an ein interkulturell vielfältiges Zusammenleben gewöhnt. Ohne Zuwanderung hätte Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten nicht den heutigen Wohlstand erreicht, Generationen von Migrantinnen und Migranten haben entscheidend dazu beigetragen. Auch in Zukunft werden wir weiter Zuwanderung erleben. In beachtlicher Weise wurde die Aufnahme von mehr als einer Million Menschen in den Jahren 2015 und 2016 bewältigt. Viele haben inzwischen Wohnung, Arbeit und eine Perspektive gefunden und haben sich in Schule und Ausbildung integriert.

Die Flüchtlingsbewegungen der vergangenen Jahre, vor allem aber die große Zahl von Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten haben dazu geführt, dass in Deutschland Menschen



vieler unterschiedlicher Muttersprachen, Kulturen und Religionen zusammenleben. Wir wissen: Dies ist kein deutsches Sonderphänomen, sondern eine weltweite Entwicklung, die mit der Globalisierung einhergeht. Wir begrüßen es deshalb sehr, dass sich im Dezember 2018 die große Mehrheit der Vereinten Nationen sowohl auf einen »Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration« als auch auf einen »Globalen Pakt für Flüchtlinge« geeinigt hat.

Das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft war immer schon mit großen Herausforderungen verbunden – und zwar für alle Beteiligten. In der Bibel können wir nachlesen, wie Gott sein Volk Israel an die eigene Fremdheitserfahrung erinnert und ihm die moralische Pflicht ins Stammbuch schreibt, Fremde zu schützen: „Einen Fremden sollst du nicht ausbeuten. Ihr wisst doch, wie es einem Fremden zumute ist; denn ihr selbst seid in Ägypten Fremde gewesen“ (Ex 23,9). Gott fordert ein zugewandtes Verhalten gegenüber Fremden, das sich von dem gegenüber Einheimischen nicht unterscheidet: „Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst ...“ (Lev 19,33f). In dieser Tradition stehen viele Kirchengemeinden und christliche Initiativen, aber auch Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und andere zivilgesellschaftliche Organisationen Migrantinnen und Migranten zur Seite.

Das Motto der diesjährigen Interkulturellen Woche macht auf eine Dimension im Zusammenleben mit Menschen anderer Herkunft aufmerksam, die über das moralische Gebot der Freundlichkeit, der Fürsorge und Unterstützung – kurz: der „Gastfreundschaft“ – hinausgeht, nämlich „Zusammen leben, zusammen wachsen.“

Zunächst einmal wachsen wir, indem wir uns von unserem „fremden“ Gegenüber eine Welt eröffnen lassen, die uns bislang unbekannt war. Das Erlernen einer anderen Sprache erschließt uns eine andere Mentalität und lässt uns eine andere Kultur lebendig werden. Der Dialog mit Angehörigen anderer Kulturen und Religionen erweitert unseren Horizont. Dabei geht es keineswegs um Beliebbarkeit oder um die Relativierung des eigenen Standpunkts, sondern um ein wertschätzendes, interessiertes Wahrnehmen des Anderen, das unser Denken bereichert.

Als Persönlichkeiten zu wachsen bedeutet für uns Christen letztlich immer, in der Liebe zu wachsen. Der Apostel Paulus mahnt uns im Brief an die Philipper: „In Demut schätze einen anderen höher ein als sich selbst. Jeder achte nicht nur auf das eigene Wohl, sondern auch auf das der Anderen“ (Phil 2,3f). Andere in ihrem Anders-Sein wahrzunehmen, sie sogar „in Demut höher einzuschätzen als sich selbst“ und ihnen dabei echtes Wohlwollen entgegenzubringen, das ist menschliche Größe, die uns das Evangelium vor Augen führt.

Unsere kulturell vielfältige Gesellschaft fordert jede und jeden von uns heraus. Wir treffen permanent auf Menschen, die uns in irgendeiner Weise fremd sind, sei es, weil sie eine andere Sprache sprechen, sei es, weil sie von einer anderen Kultur geprägt sind oder einer anderen Religion angehören, oder sei es, weil sie eine politische Position vertreten, die unserer eigenen Überzeugung zuwiderläuft. Jedem einzelnen mit Aufmerksamkeit und Respekt zu begegnen, trägt dazu bei, dass in unserer Gesellschaft Gräben der Ignoranz, Mauern der Abschottung und Fronten des Hasses überwunden werden. Weltweit rücken die Menschen im Zuge der Globalisierung, erhöhter Mobilität und nahezu uneingeschränkter Kommunikationsmöglichkeiten immer näher zusammen. Unsere Aufgabe ist es, mit aller Kraft daran zu arbeiten, dass dies zu einem Wachstumsschritt

in Richtung eines friedlichen Miteinanders über alle Unterschiedlichkeiten hinweg führt.

Die Interkulturelle Woche leistet dazu einen Beitrag. Schon seit Jahrzehnten setzt sie erfolgreich auf die direkte Begegnung von Menschen. Das hilft, Vorurteile abzubauen und Ängsten zu begegnen. Lassen wir uns nicht anstecken von einer Kultur der Angst, der Angst vor den „Anderen“ und der Angst vor der Zukunft! Geben wir stattdessen Zeugnis von unserer Hoffnung, gestalten wir unsere Gesellschaft mit Mut und Zuversicht! „Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit“ (2 Tim 1,7).

Lassen Sie uns im Vorfeld der in diesem Jahr stattfindenden Wahlen aktiv für ein friedliches und vielfältiges Miteinander werben. Suchen wir das Gespräch mit Politikerinnen und Politikern, mit Vertreterinnen und Vertretern der zur Wahl stehenden Parteien. Es gibt zahlreiche Themen, die im Blick auf das Zusammenleben in der Gesellschaft wichtig sind; Integration, weltweite Migration, und das Eintreten für Menschenwürde und Menschenrechte gehören dazu. Unser Grundgesetz, das vor 70 Jahren den Neuanfang unseres Landes markierte, ist die Richtschnur. Der Erhalt von Grundrechten und Demokratie geschieht aber nicht von selbst. Wir sind als Bürgerinnen und Bürger immer wieder neu gefordert, uns dafür einzusetzen, in der Politik, in der Nachbarschaft, in der Kirche, in der Arbeitswelt, in der Freizeit.

Menschen, die aus anderen Ländern zu uns kommen, müssen unabhängig davon, wie lange sie sich bei uns aufhalten, sehr schnell die Möglichkeit erhalten, Anschluss und Orientierung zu finden, die Sprache zu erlernen und Kontakte zu knüpfen. Kindern und Jugendlichen muss der Weg zu Bildung und freier Entwicklung ihrer Persönlichkeit offenstehen. Menschen, die bereits in Ausbildung beziehungsweise in Lohn und Brot stehen, brauchen das Gefühl der Sicherheit und dürfen nicht in Angst vor einer drohenden Abschiebung leben. Wer verfolgt ist, braucht Schutz. Es darf nicht bei jeder Gruppe von ankommenden oder sich in Seenot befindenden Menschen gefeilscht werden, wer sie rettet oder aufnimmt. Als Christinnen und Christen stehen wir für eine bedingungslose Wertschätzung gegenüber jedem Menschen. Sie beweist sich in besonderer Weise im Umgang mit denen, die keine Lobby haben: mit Kindern und Armen, Geflüchteten, Geduldeten und Obdachlosen, Kranken und Menschen mit Behinderungen. Das gilt genauso im Umgang mit Menschen, die andere Positionen und Überzeugungen vertreten. Wertschätzung muss zudem erkennbar sein in der Art, wie wir miteinander streiten.

Die Interkulturelle Woche mit ihren zahlreichen Veranstaltungen in weit über 500 Städten und Gemeinden ist ein lebendiges Zeichen dafür, wie es gelingen kann, zusammen zu leben und zusammen zu wachsen. Sie schenkt Freude am Miteinander und macht Mut, unser gesellschaftliches Zusammenleben zu gestalten. Wir danken allen, die sich vor Ort für die Anliegen der Interkulturellen Woche einsetzen und wünschen ihnen gute Erfahrungen und Gottes Segen für ihr Engagement.

Reinhard Kardinal Marx,  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm,  
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche  
in Deutschland

Metropolit Dr. h.c. Augustinus von Deutschland,  
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in  
Deutschland

## Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

### Nr. 100 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29. April 2019

In der 178. Sitzung der Vollversammlung der Diözesen Deutschlands am 29. April 2019 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d. F. vom 22. August 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 3, S. 9 ff.) vollständig zu überarbeiten. Die neu gefasste Satzung wird wie folgt veröffentlicht:

**Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands<sup>1</sup>**  
i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des  
Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29.04.2019

#### Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

#### § 1

##### Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.
- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

#### § 2

##### Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

#### § 3

##### Verbandszweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
  - a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
  - b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
  - c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
  - d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
  - e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
  - f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
  - g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
  - h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen,
    - i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
    - j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
    - k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
    - l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
    - m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

#### § 4

##### Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,

<sup>1</sup> Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerkes wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

#### § 5

##### Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

#### § 6

##### Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
  - a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
  - b) Beschlüsse über den Haushalt,
  - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
  - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
  - e) Berufungen in den Verbandsrat,
  - f) Entlastung des Verbandsrates,
  - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
  - h) Berufung des Geschäftsführers,
  - i) Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
  - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
  - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
  - c) bei Auflösung des Verbandes,
  - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
  - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
  - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
  - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
  - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
  - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
  - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
  - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
  - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
  - o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).

- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
  - a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
  - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
  - c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
  - d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
  - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
  - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
  - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbstständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
  - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
  - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.
- (4) Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

#### § 7

##### Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversamm-



lung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 8

### Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
  - a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
  - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
  - c) sechs Generalvikare,
  - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
  - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
  - a) der Geschäftsführer des Verbandes und
  - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Ab-

weichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).

- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.
- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

## § 9

### Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
  - a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragene Aufgaben wahr,
  - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
  - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
  - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
  - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
  - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
  - g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
  - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
  - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des geneh-

- migten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
- j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
  - k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
  - l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (2) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

## § 10

### Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
  - (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
  - (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.
  - (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
  - (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
  - (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
  - (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
  - (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
  - (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
  - (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 11

### Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.
- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
  - a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
  - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
  - c) die Vergabe von Mitteln.



- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.
- (6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

## § 12

### Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

## § 13

### Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.
- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.

- (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.
- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

## § 14

### Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtssträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtssträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

## § 15

### Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung innehatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.
- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
  - a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,

- b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
  - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
  - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.
- (7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

#### § 16 Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

#### § 17 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

#### § 18 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

#### § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

#### § 20 Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

#### § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Bonn, 18. Juni 2019

Verband der Diözesen Deutschlands

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 101 Satzung des Diözesanpastoralrats in der Erzdiözese Köln

#### § 1 Grundlagen

Das Zweite Vatikanische Konzil empfiehlt in seinem Dekret Christus Dominus über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, dass in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgsrat eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören (Christus Dominus, Artikel 27).

Gemäß can. 511 CIC ist in jeder Diözese, sofern die seelsorglichen Verhältnisse es anraten, ein Pastoralrat zu bilden.

#### § 2 Aufgaben

Aufgabe des Diözesanpastoralrats ist es, unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen (can. 511 CIC). Die zu behandelnden Fragen können vom Erzbischof gestellt oder von den

Mitgliedern des Diözesanpastoralrats dem Erzbischof zur Beratung vorgeschlagen werden.

#### § 3 Mitglieder

- (1) Der Pastoralrat besteht aus Gläubigen, die in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen und sich durch festen Glauben, gute Sitten und Klugheit auszeichnen (can. 512 § 1 und § 3 CIC).
- (2) Dem Diözesanpastoralrat gehören unter dem Vorsitz des Erzbischofs an:
  - a) die für die Pastoralbezirke beauftragten Weihbischöfe;
  - b) der Generalvikar und die Bischofsvikare;
  - c) der Offizial;
  - d) der Dompropst;
  - e) der Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars zu Köln;
  - f) die Leiter/innen der Hauptabteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates;
  - g) der/die Diözesan-Caritasdirektor/in;
  - h) der/die Leiter/in der Diözesanstelle Weltkirche-Weltmission (als Päpstliches Missionswerk);
  - i) die Stadt- und Kreisdechanten;

- j) fünf Vertreter des Priesterrates, wobei die Regionen der Erzdiözese zu berücksichtigen sind;
  - k) fünf von den Diakonen zu wählende Ständige Diakone;
  - l) jeweils fünf von den Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten zu wählende Mitglieder;
  - m) zehn Vertreter des Diözesanrates, von denen mindestens fünf nicht im hauptamtlichen Dienst der Kirche stehen;
  - n) zwei Ordensleute, davon je einer von den Höheren Ordensoberen und eine von den Höheren Ordensoberinnen der Ordensniederlassungen im Erzbistum Köln bei der jeweiligen Konferenz mit dem Bischofsvikar für die Orden nominierte Ordensperson. Die Ordensoberen und die Ordensoberinnen können sich auch auf zwei Ordensmitglieder aus den männlichen Ordensgemeinschaften oder zwei Ordensmitglieder aus den weiblichen Ordensgemeinschaften verständigen. Über das Ergebnis wird der Bischofsvikar für die Orden informiert;
  - o) zwei Katholiken aus den Gemeinderäten der Internationalen Katholischen Seelsorge, die von den Vorständen dieser Gemeinderäte gewählt werden;
  - p) zwei vom Sprecherkreis der Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen gewählte Mitglieder dieses Kreises;
  - q) zwei vom Kirchensteuerrat (künftig Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat) gewählte Mitglieder dieses Gremiums;
  - r) bis zu vier vom Bischof berufene Mitglieder.
- (3) Das Nähere zur Wahl von Mitgliedern nach § 3 Absatz 2 Buchstaben j) bis l) regelt eine Wahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Gremien, die nach § 3 Absatz 2 Buchstaben j) bis q) Mitglieder in den Diözesanpastoralrat entsenden, können die Entsendung eines Mitgliedes auch während der Amtszeit des Diözesanpastoralrats zurücknehmen, wenn ein wesentlicher Grund für die Entsendung entfallen ist.
- (5) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes oder berufenes Mitglied aus, so wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied vom gleichen Gremium gewählt bzw. vom Erzbischof berufen.
- (6) Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich.

#### § 4 Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des Diözesanpastoralrats beträgt vier Jahre.
- (2) Der Diözesanpastoralrat bleibt im Amt, bis der neue Diözesanpastoralrat zusammentritt.
- (3) Im Falle der Sedisvakanz hört der Diözesanpastoralrat auf zu bestehen (vgl. can. 513 § 2).

#### § 5 Sitzungen

- (1) Der Erzbischof beruft den Diözesanpastoralrat ein; dies geschieht mindestens zweimal jährlich.

- (2) Die Tagesordnung für die Sitzung des Diözesanpastoralrats wird vom Erzbischof unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder des Pastoralrats aufgestellt.
- (3) Zur Sitzung des Diözesanpastoralrats wird durch den Erzbischof schriftlich eingeladen. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladungen sind, abgesehen von Fällen, die der Erzbischof für dringend erklärt, spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin abzuschicken.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Erzbischof kann zu den einzelnen Sitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten Sachkundige als Gäste mit beratender Stimme einladen.
- (6) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern zugeht.

#### § 6 Beschlüsse

- (1) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ein Beschluss des Diözesanpastoralrats hat den Charakter einer Empfehlung an den Erzbischof.

#### § 7 Arbeitsgruppen und Foren

- (1) Der Diözesanpastoralrat kann im Rahmen seiner Aufgaben dem Erzbischof die Bildung von Arbeitsgruppen oder Gesprächsforen zu bestimmten pastoralen Fragen vorschlagen.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen und Gesprächsforen und ihre Leiter oder Moderatoren werden vom Erzbischof nach Anhörung des Diözesanpastoralrats berufen. Sie sollen sich zusammensetzen aus Mitgliedern des Diözesanpastoralrats, aus in der betreffenden Thematik Erfahrenen, aus Fachleuten, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und im Erzbistum in diesem Bereich Zuständigen. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen und der Gesprächsforen müssen Mitglieder des Diözesanpastoralrats sein.
- (3) Die Arbeitsgruppen tragen ihre Überlegungen und ihre Voten dem Pastoralrat vor, die dieser mit einer Stellungnahme dem Erzbischof vorlegt.
- (4) Nach Beantwortung der der Arbeitsgruppe oder dem Forum vorgelegten Frage oder übertragenen Aufgabe sind diese Gremien unmittelbar wieder aufgelöst.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung des Diözesanpastoralrats vom 1. September 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 179, S. 178 ff.) tritt mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft. Die vorstehende Satzung tritt zum 1. September 2019 für vier Jahre in Kraft.

Köln, 12. August 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln



## Nr. 102 Wahlordnung für den Diözesanpastoralrat

Der Erzbischof erlässt für den Diözesanpastoralrat die folgende Wahlordnung, nach der die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 Buchstaben k) und l) der Satzung des Diözesanpastoralrats in der Erzdiözese Köln<sup>1</sup> gewählt werden.

### § 1 Wahlrecht

- (1) Wahlrecht für die Wahl der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe k) der Satzung haben alle Ständigen Diakone der Erzdiözese Köln und die Diakone, die sich in der Erzdiözese aufhalten und im Auftrag des Erzbischofs einen Dienst wahrnehmen.
- (2) Wahlrecht für die Wahl der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe l) der Satzung haben jeweils alle Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, die in der Erzdiözese Köln im Auftrag des Erzbischofs einen Dienst wahrnehmen.

### § 2 Wahlausschuss

- (1) Der Erzbischof beruft drei Mitglieder für den Wahlausschuss, davon sollen zwei der Gruppe der Wahlberechtigten angehören. Der Wahlausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er gibt den vom Erzbischof festgelegten Wahltermin rechtzeitig bekannt.
- (3) Der Wahlausschuss ist an die Wahlordnung gebunden. Er kann bei etwaigen Zweifelsfragen selbstständig und endgültig entscheiden.
- (4) Die gesamte Wahlpost ist an den Wahlausschuss des Diözesanpastoralrates zu richten.

### § 3 Erstellung der Kandidatenliste

- (1) Zur Ermittlung der Kandidaten für die Wahl leitet der Wahlausschuss den Wahlberechtigten eine Liste mit den Namen aller Wählbaren zu. Die Wahl der Kandidaten erfolgt durch Ankreuzen von bis zu fünf Kandidaten.
- (2) Als Kandidaten für die Wahl gelten:
  - a) die 15 Diakone mit den meisten Stimmen,
  - b) die 15 Pastoralreferentinnen und -referenten mit den meisten Stimmen,
  - c) die 15 Gemeindereferentinnen und -referenten mit den meisten Stimmen.
- (3) Aus den fristgerecht eingegangenen Kandidatenvorschlägen stellt der Wahlausschuss nach eingeholter Bereitschaftserklärung der Kandidaten, gegebenenfalls die Wahl anzunehmen, die Wahlliste zusammen.

### § 4 Wahlvorgang

- (1) Die Wahl wird durch geheime Briefwahl durchgeführt.
- (2) Ständige Diakone: jeder wahlberechtigte Diakon hat fünf Stimmen; die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von bis zu fünf Kandidaten.
- (3) Pastoralreferentinnen und -referenten: Jede/r Wahlberechtigte/r hat fünf Stimmen; die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von bis zu fünf Kandidat(inn)en.

- (4) Gemeindereferentinnen und -referenten: Jede/r Wahlberechtigte/r hat fünf Stimmen; die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von bis zu fünf Kandidat(inn)en.
- (5) Stimmenhäufung ist unzulässig. Wer nicht so viele Kandidaten wählt wie er Stimmen hat, verzichtet auf die anderen Stimmen.
- (6) Die ausgefüllten Stimmzettel sind in einem Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zum Diözesanpastoralrat“ ohne Absenderangabe zu verschließen. Dieser verschlossene Umschlag ist in einem zweiten Umschlag mit Angabe des Absenders an den Wahlausschuss zu leiten.

### § 5 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Stimmen sind ungültig:
  - a) wenn sie nicht termingerecht beim Wahlausschuss eingegangen sind. Entscheidend ist das Datum des Posteingangsstempels;
  - b) wenn auf dem äußeren Umschlag der Name des Wählers nicht angegeben ist;
  - c) wenn der innere Umschlag oder der Stimmzettel außer den Stimmkreuzen eine Kennzeichnung oder Bemerkung trägt;
  - d) wenn mehr Namen von Kandidaten angekreuzt sind, als jeweils zu wählen sind.

### § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nach Ablauf des Wahltermins registriert der Wahlausschuss die Namen der Wähler, ordnet sie nach den einzelnen Wählergruppen, öffnet die verschlossenen Umschläge und zählt die Stimmen aus.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlausschuss teilt das Ergebnis der Wahl schriftlich dem Erzbischof und den Gewählten mit.
- (5) Nichtgewählte Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als Ersatzmitglieder. Sie werden darüber benachrichtigt.
- (6) Der Wahlausschuss gibt das Ergebnis der Wahl durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Köln bekannt.

### § 7 Wahlniederschrift und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis des Wahlvorganges fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, in der die wichtigsten Vorgänge und Entscheidungen des Wahlausschusses festzuhalten sind.
- (2) Die Niederschrift ist dem Diözesanpastoralrat in der konstituierenden Sitzung vorzulegen.
- (3) Die Wahlunterlagen sind vom Wahlausschuss zu verschließen und bei den Akten des Diözesanpastoralrates in der Registratur des Erzbischöflichen Generalvikariates aufzubewahren.

### § 8 Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind unter Angabe der Gründe, bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt, beim Wahlausschuss zu erheben.

<sup>1</sup> Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 101 im selben Heft

- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann Beschwerde beim Erzbischof eingelegt werden. Der Erzbischof entscheidet endgültig.

§ 9

**Bestätigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach der endgültigen Entscheidung über eventuelle Einsprüche wird das Wahlergebnis dem Erzbischof zur Bestätigung vorgelegt.
- (2) Der Erzbischof gibt die Namen der von ihm ernannten Mitglieder bekannt und lässt die Zusammensetzung des Diözesanpastoralrates im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichen.

§ 10

**Inkrafttreten**

Die Wahlordnung für den Diözesanpastoralrat vom 1. September 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 180, S. 180 f.) tritt mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft. Die vorstehende Wahlordnung tritt zum 1. September 2019 für vier Jahre in Kraft.

Köln, 12. August 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 103 Entpflichtung des Ökonomen des Erzbistums Köln**

Der Erzbischof hat mit Wirkung zum 6. Juli 2019 Herrn Hermann J. Schon als Ökonom des Erzbistums Köln entpflichtet. Das Entpflichtungsschreiben hat folgenden Wortlaut:

„Lieber Herr Schon,

aufgrund Ihrer Verzichtleistung entpflichte ich Sie mit Wirkung zum 6. Juli 2019 vom Amt des Ökonomen des Erzbistums Köln.

Als Ökonom und Finanzdirektor waren Sie mir und meinem Amtsvorgänger über viele Jahre stets ein guter Ratgeber und treuer Weggefährte. Sie haben wichtige Projekte mit Klugheit und Entschiedenheit auf den Weg gebracht und umgesetzt. Für all Ihr Wirken bin ich Ihnen außerordentlich dankbar.

Für Ihren nun beginnenden Ruhestand wünsche ich Ihnen Gottes reichen Segen und verbleibe

in herzlicher Verbundenheit

Ihr

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln“

**Bekanntmachungen des Generalvikars**

**Nr. 104 Steuerrichtlinie des Erzbistums Köln**

Köln, 1. August 2019

Der Erzbischof hat nachfolgende Steuerrichtlinie des Erzbistums Köln zum 1. März 2019 in Kraft gesetzt:

**Vorwort**

Als lebendige Organisation nimmt die Kirche eine bedeutende Rolle im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben ein. Sie bildet einen wichtigen Faktor in der geistigen, kulturellen, pädagogischen und sozialen Infrastruktur unseres Gemeinwesens. Dies wird durch die vielfältigen Aktivitäten und Aufgaben des Erzbistums Köln im pastoralen, caritativen und kulturellen Bereich deutlich. Neben Seelsorge und Caritas kommen Aufgaben in den Bereichen der schulischen Bildung, Aus- und Fortbildung, Kindergärten, Mission, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit hinzu.

Bei diesem vielfältigen, dem Gemeinwohl dienenden Aufgabenspektrum darf allerdings nicht vergessen werden, dass Kirche und Staat autonom sind. So hat die Kirche keinen spezifischen Zuständigkeitsbereich in der staatlichen Ordnung und „die Kirche achtet die berechnete Autonomie der demokratischen Ordnung“<sup>1</sup>. Dazu zählt auch, den Anspruch der weltlichen Macht auf die Erhebung von Abgaben und Steuern anzuerkennen. So unterliegt auch das Erzbistum Köln als Körperschaft des öffentlichen Rechts staatlichen Abgabe- und Steuerpflichten. Als Arbeitgeber hat das Erzbistum Köln Lohnsteuern und Sozialabgaben für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzuführen. Darüber hinaus werden in vielen Bereichen auch Einnahmen aus grundsätzlich unternehmeri-

schen (Hilfs-)Tätigkeiten erzielt, die über die Kernaufgaben hinausgehen, insbesondere um die Kosten kirchlich-hoheitlicher Tätigkeiten bzw. Veranstaltungen und des Betriebs von Einrichtungen zu reduzieren. Wenn dabei die Grenzen zu steuerpflichtigen Betätigungen überschritten werden, insbesondere hinsichtlich der Ertragsteuern (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) und der Umsatzsteuer, müssen die insofern erforderlichen Steuererklärungen rechtzeitig und vollständig abgegeben und die geschuldeten Steuerbeträge entrichtet werden.

Damit das Erzbistum Köln diesen steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommen kann, müssen die relevanten Steuervorschriften beachtet, die entsprechenden Verantwortlichkeiten klar geregelt und die betroffenen Sachverhalte zutreffend erfasst werden. Anderenfalls können sich direkte steuerliche Risiken wie Streitverfahren mit den Steuerbehörden, Steuernachzahlungen mit Verspätungszuschlägen und Zinsen oder sogar Verfahren gegen gesetzliche Vertreter wegen Steuerstraftaten ergeben, die allesamt nicht zuletzt dem Ansehen der Kirche schaden.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund essenziell, dass die Grenzen umsatzsteuerpflichtiger Betätigungen für Körperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grund einer tiefgreifenden Gesetzesreform ab dem Jahr 2021 deutlich ausgeweitet werden: Zukünftig sind erheblich mehr Einnahmen aus Hilfstätigkeiten und unter Umständen selbst aus originär kirchlich-hoheitlichen Tätigkeiten betroffen. Die zu beachtenden steuerrechtlichen Vorgaben und die damit verbundene Beurteilung steuerrelevanter Sachverhalte werden hierdurch wesentlich komplexer.

Neben den zuvor aufgeführten Veränderungen hat die Finanzverwaltung ihre Anforderungen an die interne Organisation von steuerpflichtigen Einrichtungen erheblich verschärft. Sie setzt nunmehr bei den steuerpflichtigen Einrichtungen ein

1 Johannes Paul II., Enzyklika Centesimus annus, 47: AAS 83 (1991) 852.

„innerbetriebliches Kontrollsystem“ voraus, das die Erfüllung aller steuerlichen Pflichten sicherstellt. Abgeleitet vom englischen Begriff *compliance* für regelkonformes (gesetzsreues) Verhalten hat sich hierfür die Fachbezeichnung Tax Compliance Management System etabliert.

Ein ganzheitliches Tax Compliance Management System besteht aus unterschiedlichen Bausteinen, die in Wechselwirkung miteinander stehen und sukzessive durch verschiedene Maßnahmen und Regelungen ausgestaltet werden. Hierzu gehört neben der schriftlichen Fixierung steuerlich wichtiger Vorgänge auch die Festlegung von Rollen und Verantwortlichkeiten von Personen/Organisationseinheiten und bei Bedarf auch die Änderung bestehender Prozesse.

Im Sinne der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und den getauften und gefirmten Mitgliedern der katholischen Kirche, die mit ihrer Kirchensteuer ganz maßgeblich die Finanzierung der vielen Aufgaben des Erzbistums Köln tragen, und nicht zuletzt auch aus Fürsorgegründen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die dauerhafte Einrichtung eines solchen internen Managementsystems unverzichtbar.

Damit ein solches System lebt und wachsen kann, ist es wichtig, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur als Multiplikatoren bei der Implementierung mitwirken, sondern die damit verbundenen Regelungen und Prozesse mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten und als Gemeinschaft im Sinne des christlichen Werteverständnisses tagtäglich umsetzen.

Die nachfolgende Steuerrichtlinie ist Grundlage und wesentlicher Bestandteil des neuen Tax Compliance Management Systems des Erzbistums Köln. Sie setzt interne Standards und Rahmenbedingungen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften und gründet dabei auch auf den ethisch-moralischen Werten der katholischen Kirche. Denn die korrekte Beachtung steuerlicher Vorschriften und vollständige Zahlung von Steuern hat auch einen Aspekt der Solidarität und Gerechtigkeit. Eine Missachtung der Regelungen dieser Richtlinie oder ein nachlässiger Umgang mit diesen Regelungen hat somit nicht nur Folgen für die organisatorische Effizienz der Verwaltung, sondern kann einen gravierenden Widerspruch zur Botschaft der Kirche auslösen und damit ihre Glaubwürdigkeit im weltlichen Handeln erheblich gefährden. Bitte machen Sie sich daher mit den Inhalten dieser Richtlinie und mit den noch anstehenden Maßnahmen eingehend vertraut. Nehmen Sie sie ernst und setzen Sie sie aktiv in Ihrem Arbeitsalltag um.

### I. Präambel

Die vorliegende Steuerrichtlinie setzt die internen Standards des Erzbistums Köln als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften und vermittelt die damit verbundenen wesentlichen Grundsätze und Werte. Sie legt die Rahmenbedingungen des steuerlichen Handelns fest und schafft somit Bewusstsein und Transparenz hierfür.

Sie stellt darüber hinaus einen Orientierungsrahmen dar, der helfen soll, der Verantwortung des Erzbistums Köln zur vollständigen und fristgerechten Steuerabführung gerecht zu werden.

Die Steuerrichtlinie hat nicht den Anspruch, alle steuerrechtlichen Fragen, die in der täglichen Arbeit aufkommen, zu beantworten. Ebenso wenig hat sie den Anspruch, das geltende Recht vollständig wiederzugeben. Die Steuerrichtlinie ergänzt lediglich die jeweilige Gesetzgebung, Verwaltungsvorschriften sowie weitere interne Richtlinien und Anweisungen.

Sie richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums Köln im Erzbischöflichen Generalvikariat und den angeschlossenen, rechtlich unselbständigen Einrichtungen, sei es in der Pastoral, der Verwaltung oder anderen Funktion.

### II. Steuerkonformität

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums Köln leisten auf unterschiedliche Art und Weise ihren Beitrag im Auftrag der Kirche, die frohe Botschaft Jesu Christi in der Welt zu verkünden. Die Rahmenbedingungen hierfür schafft das christliche Werteverständnis, welches im Erzbistum Köln nicht nur in pastoralen, caritativen, erzieherischen und ähnlichen Tätigkeiten, sondern auch bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben gelebt wird.

Hierzu gehört auch die Einhaltung von Steuergesetzen und die Ablehnung jeder Form von Gestaltungsmissbrauch. In diesem Sinne legt das Erzbistum Köln höchsten Wert auf die vollständige und fristgemäße Abgabe von Steuererklärungen und die rechtzeitige Abführung angemeldeter und festgesetzter Steuern und Sozialabgaben.

### III. Verantwortung für die steuerlichen Pflichten

Für die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Erzbistums Köln ist nach außen hin der Erzbischof von Köln als gesetzlicher Vertreter verantwortlich<sup>2</sup>. Er kann die Wahrnehmung der steuerlichen Aufgaben an die Hauptabteilungsleiter delegieren, die deren Erledigung wiederum nachgeordneten Personen oder Organisationseinheiten – im Folgenden Steuerfunktion(en) genannt – zuweisen oder hilfsweise Externe hinzuziehen können.

### IV. Tax Compliance Management System

Der Umfang der materiellen und formellen Steuerpflichten hat für das Erzbistum Köln als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Ausmaß und eine Komplexität erreicht, die die dauerhafte Einrichtung eines Tax Compliance Management Systems (Tax CMS) zur Erfüllung dieser Anforderungen sowie zur Bewältigung verbleibender Risiken erforderlich werden lässt.

Das Erzbistum Köln versteht unter einem Tax CMS einen kontinuierlich laufenden Prozess, der durch die sukzessive Identifizierung und Analyse steuerlicher Risiken und die Entwicklung von Grundsätzen, Regelungen und organisatorischen wie prozessualen Maßnahmen sicherstellt, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in steuerlicher Hinsicht gesetzeskonform verhalten.

Darüber hinaus gehört zum Tax CMS auch, dass die Rollen und Verantwortlichkeiten von Personen oder Organisationseinheiten, die in der Erfüllung von steuerlichen Pflichten innerhalb und außerhalb der Organisation einbezogen sind, schriftlich festgelegt werden.

Um auf Änderungen steuerlicher Vorschriften und Verfahren angemessen reagieren zu können, ist das Erzbistum Köln schließlich bestrebt, die steuerrelevanten Prozesse regelmäßig zu analysieren, zu überprüfen, und gegebenenfalls zu überarbeiten.

In diesem Sinne achtet das Erzbistum Köln auch darauf, die Kenntnisse und Fähigkeiten der auf unterschiedlichen Ebenen mit den Steuerpflichten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stets aktuell zu halten und zu verbessern.

<sup>2</sup> Gemäß can. 393 Codex Iuris Canonici.



Steuerliche Regelverstöße können so zum Schutz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und im Sinne der Verantwortung gegenüber den Gläubigen vermieden werden.

Diese Grundsätze basieren auf den Prüfungsstandards, die das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) unter der Bezeichnung IDW PS 980 (IDW Praxishinweis 1/2016 - Stand 31. Mai 2017) veröffentlicht hat. In Abhängigkeit von der Größe und Komplexität der Organisation sollen in das Tax CMS sieben – miteinander in Wechselwirkung stehende – Grundelemente einfließen:

1. **Tax Compliance – Kultur:** Sie bildet die Grundlage für ein angemessenes und wirksames Tax CMS und wird geprägt durch die Grundeinstellungen und Verhaltensweisen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Sorgfalt und Rechtstreue ausgerichtet sind. Seitens der Bistumsleitung und der Führungskräfte muss glaubhaft und schlüssig zum Ausdruck kommen, dass die Einhaltung steuerlicher Vorschriften notwendig und wichtig ist, Verstöße nicht geduldet und Zuwiderhandlungen intern sanktioniert werden. Die Steuerfunktionen müssen frühzeitig und umfassend in steuerrelevante Fragen eingebunden werden.
2. **Tax Compliance – Ziele:** Das Tax Compliance Ziel (siehe Abschnitt II.) bildet den Rahmen für die Aufgaben der Steuerfunktionen.
3. **Tax Compliance – Risiken:** Unter Berücksichtigung der Tax Compliance – Ziele werden die Risiken für Verstöße gegen einzuhaltende steuerliche Regeln festgestellt.
4. **Tax Compliance – Programm:** Auf der Grundlage der Risikobeurteilung sind geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzuführen, die diesen Risiken entgegenwirken. Ebenso sind Vorgehensweisen und Verhaltensregeln bei entdeckten Regelverstößen festzulegen und zu kommunizieren.
5. **Tax Compliance – Organisation:** Die Steuerverantwortlichen geben die Rollen und internen Aufgabenzuweisungen sowie die Ablauforganisation für die Einhaltung der steuerlichen Pflichten als integralen Bestandteil der Verwaltungsorganisation vor. Die Zuständigkeiten müssen in organisatorischer, fachlicher und prozesstechnischer Hinsicht eindeutig, lückenlos und überschneidungsfrei geregelt sein. Ferner sind auf allen Ebenen Vertretungsregelungen zu implementieren.
6. **Tax Compliance – Kommunikation:** Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erforderlichenfalls Dritte, die mit der Bearbeitung steuerrelevanter Sachverhalte befasst sind, müssen über das Tax CMS sowie die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten informiert werden.
7. **Tax Compliance – Überwachung und Verbesserung:** Das Tax CMS ist zu überwachen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Voraussetzung ist eine geeignete Dokumentation des Tax CMS.

Die Gesamtverantwortung für das Tax CMS und für die Inhalte der schriftlichen Dokumentationen und Veröffentlichungen liegt beim Erzbischof von Köln als gesetzlichem Vertreter.

#### V. Zuständigkeit der Steuerfunktion(en)

Die Anmeldung und Abführung der Sozialabgaben und Lohnsteuern fällt in die Verantwortung der Hauptabteilung 60 - Verwaltung und wird dort von der Abteilung 610 - Personal erledigt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird die Steuerfunktion von einem externen Dienstleister, gegenwärtig von der ECKD.KIGST, unterstützt.

Die Hauptabteilung 70 - Finanzen ist hinsichtlich aller übrigen materiellen und formellen steuerrechtlichen Fragestellungen und Erklärungsspflichten zuständig und veranlasst die entsprechenden Steuerzahlungen. Mit Ausnahme der vom Stiftungszentrum betreuten Vermögen ist diese Aufgabe dort der Stabsabteilung 701- Planung, Controlling, Steuern zugewiesen und beinhaltet hauptsächlich die ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Deklarationspflichten. Die Steuerfunktion ist jedoch auch mit Fragen des allgemeinen Abgaberechts (namentlich des Gemeinnützigkeitsrechts und des Spendenrechts) und anderer einschlägiger Steuerarten zu befassen.

Die Fachbereiche und die angeschlossenen, rechtlich unselbstständigen Einrichtungen wirken bei den Vorarbeiten für die steuerlichen Erklärungsspflichten mit. Sie nehmen die Aufgaben nach dem geltenden Recht sowie den internen Richtlinien und Anordnungen insbesondere des Tax CMS wahr.

Die Verwaltung und Betreuung von Nachlässen, Schenkungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen obliegt dem „Stiftungszentrum“. Die selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen sind jeweils eigenständige Steuersubjekte. Alle diesbezüglichen materiellen und formellen steuerrechtlichen Fragestellungen und Erklärungsspflichten sind Aufgabe des Stiftungszentrums.

#### VI. Aufgaben der Steuerfunktionen und der Steuerverantwortlichen

Die Steuerfunktionen stellen sicher, dass die steuerlichen Verfahren und Fristen eingehalten, die erforderlichen Steuererklärungen abgegeben und die Abgaben und Steuern vollständig abgeführt werden. Für die Erledigung der insofern relevanten Tätigkeiten ist eine Stellvertretung zu benennen.

Sofern bei Tatbeständen steuerlicher Gestaltungsspielraum besteht, treffen die Steuerfunktionen eine Risikoentscheidung dahingehend, dass im Zweifel die Auslegung im Sinne der Finanzverwaltung erfolgt. Die Steuerfunktionen stimmen die Entscheidungsfindungen mit dem Generalvikar ab und dokumentieren und archivieren diese in Schriftform.

Die Steuerfunktionen beraten die Fachabteilungen hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung und Behandlung einzelner Sachverhalte. Insbesondere erstellen sie Richtlinien, Informationsschreiben und Arbeitsunterlagen (etwa Musterformulare oder Checklisten) zu steuerlichen Themen und Arbeitsabläufen. Darüber hinaus informieren sie sich regelmäßig hinsichtlich der aktuellen steuerlichen Gesetzeslage und setzen die Fachabteilungen, die von Änderungen betroffen sind, in Kenntnis.

Die Steuerfunktionen nehmen auch die mit der Organisation des Tax CMS verbundenen Aufgaben wahr, die übergeordnete Koordination und Kontrolle des Tax CMS obliegt der Hauptabteilung 70 - Finanzen.

#### VII. Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachabteilungen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten dazu bei, das steuerliche Ziel des Erzbistums Köln zu erfüllen. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, sind die in den verschiedenen Aufgabenfeldern relevanten steuerlichen Vorschriften und die internen Richtlinien, Unterlagen und festgelegten Arbeitsabläufe zu kennen, zu verstehen und umzusetzen.

Als wichtige Repräsentanten des Erzbistums Köln tragen insbesondere die Führungskräfte zur Unterstützung dieser Aufgabe bei, indem sie als Multiplikatoren über Entscheidungen, Prozesse und steuerliche Vorgänge in der Fachabteilung infor-

mieren. Im Zweifel sind Informationen hierüber in den Steuerfunktionen einzuholen.

Entscheidungen werden im Dialog mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gründlich vorbereitet. Getroffene Entscheidungen werden sorgfältig überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

Berichterstattungen zu steuerrelevanten Themen, damit verbundene Änderungen sowie Aktualisierungen, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums Köln als Ganzes betreffen, erfolgen über die gängigen Kommunikationswege und Plattformen (z.B. im Intranet). Hierdurch kann ein regelmäßiger Informationsaustausch innerhalb der Verantwortungsbereiche sowie fachübergreifend sichergestellt werden.

Die auf den gängigen Plattformen kommunizierten Informationen sollen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbstständig einholen und darüber hinaus zu ihrer Verbreitung beitragen.

Die über die Plattformen kommunizierten Informationen wie Richtlinien, Musterformulare oder Checklisten mit Steuerbezug haben Verbindlichkeitscharakter. Eine absichtliche Nichtverwendung der Unterlagen kann nicht toleriert werden, da dies direkte steuerliche Risiken wie Steuerstreitigkeiten und Steuernachzahlungen, ggf. Strafzahlungen (Zinsen, Verspätungszuschläge) oder sogar Verfahren gegen gesetzliche Vertreter wegen Steuerstraftaten oder -Ordnungswidrigkeiten, mit sich bringen kann. Aus diesem Grund sind im Zweifel auch dienstrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

Bei Fragen zur Beurteilung steuerlicher Sachverhalte, die das Erzbistum Köln als Ganzes betreffen, sollen die Steuerfunktionen zur Klärung des Sachverhaltes miteinbezogen werden.

Rechtsverletzungen können immer vermieden werden, indem frühzeitig Rat gesucht wird. Die Kontaktadresse hierzu lautet: [steuerwesen@erzbistum-koeln.de](mailto:steuerwesen@erzbistum-koeln.de)

#### VIII. Kommunikation mit Steuerbehörden und Steuerprüfern

Das Erzbistum Köln kommuniziert neben der reinen Abgabe der Steuererklärungen laufend und anlassbezogen mit den Steuerbehörden (Finanzverwaltung, Zoll, kommunale Steuerämter etc.). Abgesehen davon finden auch im Erzbistum regelmäßig Außenprüfungen der Finanzverwaltung statt (Lohnsteuer- und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen, abgekürzte Außenprüfungen und/oder allgemeine Betriebsprüfungen).

Der Umgang mit den Steuerbehörden und Steuerprüfern soll stets von gegenseitigem Respekt und Vertrauen sowie Verständnis für die Position des jeweils anderen geprägt sein.

Eine wesentliche Voraussetzung hierfür gründet darin, dass gegenüber den Steuerbehörden und insbesondere gegenüber den persönlich im Hause tätigen Steuerprüfern niemals überheblich oder feindselig aufzutreten wird.

Die Kommunikation mit den Steuerbehörden übernehmen grundsätzlich die zuständigen Steuerfunktionen.

Die Kommunikation mit den persönlich im Hause tätigen Steuerprüfern erfolgt je nach Aufgabenbereich über die Leitung der Hauptabteilung 60 - Verwaltung oder Hauptabteilung 70 - Finanzen. Diese können bei Bedarf die Zuständigkeit auf die Steuerfunktionen oder gesondert beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übertragen.

Die hiernach zuständigen Personen haben rechtzeitig die steuergesetzlich vorgeschriebenen und weiteren geeigneten Vorbereitungen zu treffen und den Generalvikar insofern zu informieren.

#### IX. Kommunikation von steuerlichem Fehlverhalten

Wenn in gutem Glauben davon ausgegangen wird, dass im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorgang, an dem das Erzbistum Köln beteiligt ist, jemand entgegen steuerrechtlicher Bestimmungen und/oder dem Tax CMS gehandelt hat, gerade handelt oder möglicherweise handeln wird, sollten die Bedenken dem Vorgesetzten mitgeteilt werden oder über die folgende Kontaktadresse angesprochen werden:  
[taxcompliance@erzbistum-koeln.de](mailto:taxcompliance@erzbistum-koeln.de)

#### X. Schlussbestimmungen

Die Fassung der Richtlinie tritt zum 1. März 2019 in Kraft.

#### Nr. 105 Entlastung des Ökonoms für das Wirtschaftsjahr 2018

Köln, 1. August 2019

Nachdem der Prüfungsausschuss gemäß Art. 15 Abs. 4 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe vom 12. Januar 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 120, S. 75ff), nach Einsichtnahme in den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG für den öffentlichen Sektor AG erstellten Prüfungsbericht zum Jahresabschluss des Erzbistums Köln für das Jahr 2018, eine Empfehlung zur Beschlussfassung ausgesprochen hat, hat der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat in seiner Sitzung am 6. Juli 2019 durch Beschluss gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 der v.g. Ordnung, dem Ökonom für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

#### Nr. 106 Erzbischöflicher Schulfonds Köln - Änderungen in der Geschäftsstelle -

Köln, 12. August 2019

1. Die Geschäftsräume des Erzbischöflichen Schulfonds Köln befinden sich ab sofort in der Marzellenstraße 32, 50668 Köln. Die Postanschrift, Telefon- und Faxnummer bleiben unverändert: Erzbischöflicher Schulfonds Köln, 50606 Köln, 0221/1642-2277 bzw. 2288, E-Mail-Adresse: [schulfonds@erzbistum-koeln.de](mailto:schulfonds@erzbistum-koeln.de).
2. Die Geschäftsführung des Erzbischöflichen Schulfonds Köln obliegt ab dem 1. September 2019 Herrn Markus Dinter.

#### Nr. 107 Erwachsenenfirmung: Termin und Vorbereitung

Köln, 1. August 2019

Am 29. Oktober 2019 findet die nächste diözesanweite Erwachsenenfirmung statt. Zwischen 60 und 100 Menschen machen sich zweimal im Jahr auf den Weg, das Sakrament der Firmung zu empfangen, und finden auf diese Weise einen Weg zurück in ihre Gemeinde. Die Erwachsenenfirmung bietet un-

seren Gemeinden die Chance, mit Menschen, die auf der Suche sind oder sich von der Kirche abgewandt haben, wieder in Kontakt zu kommen und sie in die Gemeinschaft der Gläubigen einzuladen. Die Vorbereitung auf den Empfang der Firmung findet in einem Glaubenskurs der FIDES-Stellen statt oder einer Gesprächsgruppe in der Gemeinde.

Die Büros der Katholischen Glaubensinformation „fides“ im Erzbistum Köln bieten aktuell folgende Kurse für Erwachsene zur Vorbereitung auf den Empfang der Firmung an:

Vorbereitung durch die kgi-fides Köln:

Kursbeginn am Donnerstag, 12. September 2019, sieben Abendtermine, jeweils 19.00 - 21.00 Uhr

Veranstaltungsort: St. Andreas-Saal, Komödienstr. 6-8, 50667 Köln

weitere Termine: Do. 19.9.; Do. 26.9.; Di. 1.10.; Do. 10.10.; Do. 17.10.; Mo. 21.10.

Information und Anmeldung: Irmgard Conin, kgi-fides Köln, Tel. 0221-92584745, info@kgi-fides-koeln.de

Vorbereitung durch die kgi-fides Bonn:

Kursbeginn: Dienstag, 10. September 2019, vier Abendtermine, jeweils 19.00 - 21.00 Uhr

Veranstaltungsort: Münster-Carré, Gangolfstr. 12, 53111 Bonn

weitere Termine: Di. 24.9.; Di. 8.10.; Di. 22.10.

Information und Anmeldung: PR Gabriele Althen-Höhn, kgi-fides Bonn, Tel. 0228-9858863, gabriele.althen-hoehn@erzbistum-koeln.de

Vorbereitung durch die kgi-fides Düsseldorf:

Kursbeginn: Montag, 30. August 2019, vier Abendtermine, jeweils ab 19.30 Uhr

Veranstaltungsort: Seminarraum der kgi-fides, Hohenzollernstr. 22, 40211 Düsseldorf

weitere Termine: Mo. 7.9.; Mo. 14.9.; Mo. 21.9.

Information und Anmeldung: P. Athanasius Spies OFM, kgi-fides Düsseldorf, Tel. 0211-9069037, duesseldorf@franziskaner.de

Vorbereitung durch die kgi-fides Wuppertal:

Kursbeginn: Mittwoch, 11. September 2019, sechs Abendtermine und Teilnahme an einer mystagogischen Kirchenführung.

Zur Anmeldung der Firmvorbereitung findet ein persönliches Gespräch statt.

Information und Anmeldung: PR Dr. Werner Kleine, kgi-fides Düsseldorf, Tel. 0202-42969674, info@kgi-wuppertal.de

Herbsttermin der Erwachsenenfirmung 2019:

**Dienstag, 29. Oktober 2019, 18 Uhr**

Kirche St. Mariä Empfängnis, Oststraße 42, 40211 Düsseldorf

Das Sakrament der Firmung spendet Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp.

## Nr. 108 Dreikönigswallfahrt des Generalvikariates

Köln, 17. Juli 2019

Am Freitag, 27. September 2019 sind die Mitarbeitenden des Generalvikariates, des Offizialates und der angeschlossenen Dienststellen zur Teilnahme an der Dreikönigswallfahrt eingeladen. Daher ist an diesem Tag in der Zeit von 9.30 bis 13.00 Uhr mit eingeschränkter Erreichbarkeit der Dienststellen zu rechnen.

## Personalia

### Nr. 109 Personalchronik

#### KLERIKER

##### Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.07. *Pater Norbert Gaida SVD* bis 30. November 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Krankenhausseelsorger am Heilig-Geist-Krankenhaus in Köln, am St. Vinzenz-Hospital in Köln, am St. Marien-Hospital in Köln und am St. Franziskus-Hospital in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 10.07. *Herr Diakon Karl-Heinz Schellenberg* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Opladen-Zentral im Stadtdekanat Leverkusen.
- 12.07. *Pater Friedel Weiland SAC* weiterhin bis zum 31. Juli 2020 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Subdiakon an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

- 17.07. *Pater Edmund Jäckel SMM* weiterhin bis zum 30. September 2020 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Subdiakon an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, Heilig Geist in Bonn-Venusberg und St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanates Bonn.
- 17.07. *Herr Pfarrer Michael Lehmler* weiterhin bis zum 30. September 2020 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen/Nippes im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Stadtdekanates Köln.
- 17.07. *Herr Kaplan Thibault Germain Milongo-Mbimi* weiterhin bis zum 31. August 2021 zum Kaplan an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.07. *Herr Diakon Josef Recker* weiterhin bis zum 31. August 2022 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-



Niederberg, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde und an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

- 17.07. *Herr Pfarrer Ulrich Stefan Maria Remmler* weiterhin bis zum 30. September 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Augustinus in Düsseldorf-Eller, St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller/Lierenfeld des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 17.07. *Herr Repetent Dr. Peter Rieve* mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an der Pfarrei St. Petrus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 18.07. *Herr Pfarrer Norbert Windheuser* weiterhin bis zum 30. September 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Servatius in Bornheim, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Evergisus in Bornheim-Bredig und St. Aegidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich Bornheim - An Rhein und Vorgebirge des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 12.08. *Herr Diakon Manfred Hoffstadt* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon in der Krankenhausseelsorge am Kreiskrankenhaus in Waldbröl, am Reha-Zentrum in Reichhof-Eckenhagen, an der Rhein-Sieg-Rehaklinik in Nümbrecht sowie am St. Josef-Krankenhaus und an der Aggertalklinik in Engelskirchen.
- 12.08. *Herr Pfarrer Heribert Krieger* weiterhin bis zum 31. März 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde und an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 12.08. *Pater Sobin Kuruvilla MSJ* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 12.08. *Herr Pfarrer Dr. Prosper Nguma Ambena* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – bis zum 31. August 2020 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 12.08. *Herr Pfarrer Christoph Schierbaum* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer in der Krankenhausseelsorge am Kreiskrankenhaus in Waldbröl, am Kreiskrankenhaus in Gummersbach am Reha-Zentrum in Reichhof-Eckenhagen und an der Rhein-Sieg-Rehaklinik in Nümbrecht.
- 12.08. *Herr Kaplan Dr. Huaqing Zhao* mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Pfarrvikar mit dem Titel

Pfarrer an den Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten und St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist im Seelsorgebereich Düsseldorf Rheinbogen des Stadtdekanates Düsseldorf.

**Der Herr Erzbischof hat am:**

- 18.07. *Pater Wolfgang Sieffert OP* mit Ablauf des 31. August 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – von seinen Aufgaben als Seelsorger an der Justizvollzugsanstalt in Düsseldorf entpflichtet.
- 01.08. *Herr Pfarrer Franz Maria Werhahn* mit Ablauf des 31. Oktober 2019 – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat in Köln – in den Ruhestand versetzt.

**Dem Erzbistum Köln inkardiniert wurde am:**

- 01.07. *Herr Kaplan Dr. Huaqing Zhao.*

**Aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden ist am:**

- 31.07. *Herr Ralf Hirsch.*

**Aus dem diakonalen Dienst ausgeschieden ist am:**

- 12.08. *Herr Michael Josef Kaluza.*

**Es starb im Herrn am:**

- 16.08. *Pater Dr. Karl Oerder, 90 Jahre.*

**LAIEN IN DER SEELSORGE**

**Es wurde beauftragt am:**

- 13.06. *Frau Christina Wagner* mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2021 als Pastoralassistentin an der Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn-Tannenbusch im Stadtdekanat Bonn.
- 14.06. *Frau Ute Freisinger-Hahn* mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2021 als Pastoralassistentin an den Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld sowie an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf im Stadtdekanat Köln.
- 14.06. *Frau Laura Hoppe* mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2021 als Gemeindeassistentin an der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.
- 17.06. *Herr Sven Otto* mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2021 als Gemeindeassistent an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtruisdorf, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg sowie an den Pfarreien St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Esch-Oberembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

- 18.06. *Frau Miriam Sofie Schneider* mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2021 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen und St. Marien in Köln-Nippes im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Stadtdekanates Köln.
- 04.07. *Herr Thomas Döker* mit Wirkung vom 1. August 2019 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge an den Einrichtungen der Universitätsklinik Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 17.07. *Frau Carmen Hegner* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln, sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien Liebfrauen in Hennef-Warth, St. Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg, St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath, Zur Schmerzhafte Mutter in Hennef-Bödingen und St. Remigius in Henner-Happerschoß im Seelsorgebereich Hennef-Ost des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.07. *Frau Mara-Lena Meßing* mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2021 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Martinus in Kaarst und St. Antonius in Kaarst-Vorst, im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 17.07. *Frau Kirsten Pretz* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Gemeindereferentin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Michael und Paulus in Velbert im Kreisdekanat Mettmann.
- 17.07. *Frau Sarah Rockenfeld* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Margaretha in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 17.07. *Herr Robert Stiller* mit Wirkung vom 1. September 2019 weiterhin als Pastoralreferent für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Martin in Meckenheim-Wormersdorf und St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg im Seelsorgebereich Meckenheim des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.07. *Frau Sara Manuela Sust* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Josef und Martin in Langenfeld-Immigrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 18.07. *Frau Sabine Brüninghaus* mit Wirkung vom 1. November 2019 als Gemeindereferentin für den Religionsunterricht und berufsethischen Unterricht an den Schulen des Gesundheitswesens sowie für die Berufsethik an den Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Hauptabteilung Seelsorge, Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 18.07. *Frau Manon Müller* mit Wirkung vom 1. August 2019 als Helferin in der Seelsorge an den Pfarreien St. Agnes in Köln, St. Gereon (Basilika minor) in Köln und St. Aposteln (Basilika minor) in Köln im Stadtdekanat Köln sowie an den Pfarreien Herz Jesu in Köln und St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich Zwischen Zulpicher Platz und Griechenmarkt des Stadtdekanates Köln.
- 18.07. *Frau Judith Wolf* mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 12.08. *Herr Andreas Groß* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Gemeindereferent in der Krankenhauseelsorge am Kreiskrankenhaus in Gummersbach, am Reha-Zentrum in Reichhof-Eckenhagen, an der Rhein-Sieg-Rehaklinik in Nümbrecht sowie am St. Josef-Krankenhaus und an der Aggertalklinik in Engelskirchen.
- 12.08. *Herr Karl-Heinz Jedlitzke* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Gemeindereferent in der Krankenhauseelsorge am Kreiskrankenhaus in Gummersbach, am Kreiskrankenhaus in Waldbröl, am Reha-Zentrum in Reichhof-Eckenhagen und an der Rhein-Sieg-Rehaklinik in Nümbrecht.
- 12.08. *Frau Sigrid Jedlitzke* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Gemeindereferentin in der Krankenhauseelsorge am Kreiskrankenhaus in Waldbröl, am St. Josef-Krankenhaus und an der Aggertalklinik in Engelskirchen, am Reha-Zentrum in Reichhof-Eckenhagen und an der Rhein-Sieg-Rehaklinik in Nümbrecht.
- 12.08. *Frau Gisela Maßop* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Gemeindereferentin in der Krankenhauseelsorge in der St. Mauritius-Therapie-Klinik in Meerbusch, am Marienhospital in Düsseldorf-Pempelfort, am Augusta-Krankenhaus in Düsseldorf-Rath, am Geriatrischen Krankenhaus Haus Elsbroich in Düsseldorf-Holthausen, am Marienkrankenhaus in Düsseldorf-Kaiserswerth und am St. Vinzenz-Krankenhaus in Düsseldorf-Derendorf.
- 12.08. *Herr Michael Meichsner* mit Wirkung vom 1. September 2019 bis 30. September 2021 – zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben – mit der Leitung von Begräbnisfeiern für die Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf.
- 12.08. *Herr Quirin Sailer* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge am Heilig Geist-Krankenhaus in Köln-Longerich, am St. Vinzenz-Hospital in Köln-Nippes, am St. Marien-Hospital in Köln und am St. Franziskus-Hospital in Köln-Ehrenfeld.
- 12.08. *Frau Diana Schreiber* mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. März 2021 als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Antonius in Swisttal-Straßfeld, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf und St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf im Seelsorgebereich Swisttal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 18.08. *Herr Christian Deppe* als Pastoralreferent für das Erzbistum Köln.
- Es wurde entpflichtet am:**
- 01.08. *Schwester Walburga Hoff* mit Ablauf des 31. Oktober 2019 – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester in der Psychiatrieseelsorge im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss und im Stadtdekanat Düsseldorf sowie an den Einrichtungen des St. Alexius-/St. Josef Krankenhauses in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

12.08. *Frau Hildegard Rondholz* mit Ablauf des 30. September 2019 – unter Beibehaltung ihrer Beauftragung zur Bestattung von Tod- und Fehlgeburten – als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge an den Einrichtungen der St. Mauritius-Therapie-Klinik in Meerbusch, des Marienkrankenhauses in Düsseldorf-Kaiserswerth, des Augusta-Krankenhauses in

Düsseldorf-Rath, des Geriatriischen Krankenhauses Haus Elbroich in Düsseldorf-Holthausen, des Marien Hospitals in Düsseldorf-Pempelfort und des St. Vinzenz-Krankenhauses in Düsseldorf-Derendorf im Stadtdekanat Düsseldorf zwecks Freistellung bis zum 31. März 2021 laut Vereinbarung zur Alterszeit.

## Pontifikalhandlungen

### Nr. 110 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonderer Beauftragter

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm **Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp** folgende Pontifikalhandlungen vor:

#### Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

##### 30. April 2019

Firmung im Seelsorgebereich Flingern/Düsseltal	
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen) aus St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen), Düsseldorf	13 Firmlinge
aus St. Paulus, Düsseldorf	9 Firmlinge
aus St. Elisabeth und Vinzenz, Düsseldorf	4 Firmlinge
aus der Pfarrei Hl. Familie, Düsseldorf	3 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf	2 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Peter und Paul, Ratingen	1 Firmling
	<hr/>
zusammen	32 Firmlinge
davon	11 Erwachsene

##### 1. Mai 2019

Profess einer Eremitin im Kloster Knechtsteden  
Ablegung der Zeitlichen Gelübte

##### 2. Mai 2019

Firmung im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld	
Firmung in der Kirche St. Michael, Düsseldorf (Lierenfeld) aus St. Michael, Düsseldorf (Lierenfeld)	10 Firmlinge
aus St. Gertrud, Düsseldorf (Eller)	35 Firmlinge
aus St. Augustinus, Düsseldorf (Eller)	7 Firmlinge
aus St. Joseph, Düsseldorf (Oberbilk) und aus St. Pius X., Düsseldorf (Eller-West)	1 Firmling
SB Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West	1 Firmling
aus der Pfarrei St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf	1 Firmling
aus der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf	1 Firmling
	<hr/>
zusammen	56 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

##### 10. Mai 2019

Einsegnung und Eröffnung des Karmel St. Elia, Siegburg - Seligenthal

#### Firmung im Stadtdekanat Köln

##### 11. Mai 2019

Firmung in der Pfarrei St. Aposteln, Köln	
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Köln	
Firmung der Italienischen Gemeinde Köln	20 Erwachsene

#### Firmung im Kreisdekanat Mettmann

##### 13. Mai 2019

Firmung in der Pfarrei St. Suitbertus, Heiligenhaus	
Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Heiligenhaus	75 Firmlinge
	<hr/>
davon	3 Erwachsene

#### Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

##### 16. Mai 2019

Firmung im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth	
Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Düsseldorf (Kaiserswerth)	79 Firmlinge

##### 17. Mai 2019

Kapelleneinsegnung der Anbetungsschwestern SABS, Bonn - Hardtberg

##### 19. Mai 2019

Firmung in der Pfarrei Heilige Familie	
Firmung in der Kirche St. Maria unter dem Kreuze, Düsseldorf (Unterrath)	
aus Heilige Familie, Düsseldorf	36 Firmlinge
aus Heilige Dreifaltigkeit, Düsseldorf	1 Firmling
aus St. Remigius, Düsseldorf (Wittlaer)	
SB Angerland/Kaiserswerth	4 Firmlinge
aus St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf (Mörsenbroich)	1 Firmling
aus St. Mauritius und Heilig Geist, Meerbusch	3 Firmlinge
	<hr/>
zusammen	45 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

##### 20. Mai 2019

Kapelleneinsegung der Schwestern Immaculate Heart of Mary, IHM, Waldbröl



**21. Mai 2019**

Firmung in der Pfarrei St. Matthäus, Düsseldorf  
Firmung in der Kirche St. Matthäus, Düsseldorf (Garath/Hel-  
lerhof) 30 Firmlinge

**25. Mai 2019**

Firmung in der Pfarrei St. Margareta, Düsseldorf  
Firmung in der Kirche St. Margareta, Düsseldorf  
(Gerresheim)  
aus der Pfarrei St. Margareta, Düsseldorf 34 Firmlinge  
aus St. Mariä Empfängnis und St. Ludger,  
Wuppertal (Vohwinkel) 1 Firmling  
zusammen 35 Firmlinge  
davon 1 Erwachsener

**26. Mai 2019**

Internationale Firmung in der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit,  
Düsseldorf  
Firmung in der Kirche Hl. Dreifaltigkeit,  
Düsseldorf 69 Firmlinge

**29. Mai 2019**

Firmung in der Pfarrei St. Margareta, Düsseldorf  
Firmung in der Kirche St. Margareta, Düsseldorf (Gerresheim)  
aus der Pfarrei St. Margareta, Düsseldorf 35 Firmlinge  
aus St. Mariä Himmelfahrt, Düsseldorf 1 Firmling  
aus St. Augustinus, Düsseldorf (Eller)  
SB Eller-Lierenfeld 1 Firmling  
aus St. Lambertus, Düsseldorf 1 Firmling  
aus St. Cäcilia, Düsseldorf (Benrath)  
SB Benrath/Urdenbach 1 Firmling  
zusammen 39 Firmlinge

**30. Mai 2019**

Firmung der Italienischen Mission Solingen im SB Solingen-  
West  
Firmung in der Kirche St. Mariä Empfängnis, Solingen (Mer-  
scheid) 45 Firmlinge  
davon 25 Erwachsene

**2. Juni 2019**

Firmung der Vietnamesischen Mission Düsseldorf im SB Düs-  
seldorfer Rheinbogen  
Firmung in der Kirche St. Maria Rosenkranz,  
Düsseldorf (Wersten) 75 Firmlinge

**5. Juni 2019**

Firmung in der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf  
Firmung in der Kirche Zum Heiligen Kreuz,  
Düsseldorf (Rath) 21 Firmlinge  
davon 3 Erwachsene

**6. Juni 2019**

Firmung im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach  
Firmung in der Kirche St. Cäcilia, Düsseldorf (Benrath)  
aus St. Cäcilie, Düsseldorf (Benrath) 19 Firmlinge  
aus Herz Jesu, Düsseldorf (Urdenbach) 14 Firmlinge  
aus St. Antonius, Düsseldorf (Hassels)  
Pfarrei St. Antonius und Elisabeth 1 Firmling  
aus St. Matthäus, Düsseldorf (Garath)  
Pfarrei St. Matthäus 5 Firmlinge  
aus St. Gereon, Monheim am Rhein  
Pfarrei St. Gereon und Dionysius 1 Firmling  
zusammen 40 Firmlinge  
davon 1 Erwachsener

**7. Juni 2019**

Firmung in der Pfarrei St. Antonius und Benediktus, Düssel-  
dorf  
Firmung in der Kirche St. Antonius, Düsseldorf (Oberkassel)  
aus der Pfarrei St. Antonius und Benediktus,  
Düsseldorf 50 Firmlinge  
aus der Pfarrei St. Lambertus, Düsseldorf 5 Firmlinge  
aus St. Josef, Düsseldorf (Oberbilk) 1 Firmling  
aus St. Hildegundis von Meer, Meerbusch /  
Bistum Aachen 1 Firmling  
zusammen 57 Firmlinge

**Firmung im Stadtdekanat Köln**

**8. Juni 2019**

Firmung im Hohen Dom zu Köln  
Erwachsenenfirmung der Kath. Glaubens-  
information fides 88 Firmlinge

**Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf**

**12. Juni 2019**

Firmung im Seelsorgebereich Unter- und Oberbilk,  
Friedrichstadt und Eller-West  
Firmung in der Kirche St. Peter, Düsseldorf (Friedrichstadt)  
aus St. Peter, Düsseldorf (Friedrichstadt) 5 Firmlinge  
aus St. Martin, Düsseldorf (Unterbilk) 3 Firmlinge  
aus St. Antonius, Düsseldorf  
(Friedrichstadt) 2 Firmlinge  
aus St. Apollinaris, Düsseldorf (Oberbilk) 5 Firmlinge  
aus St. Josef, Düsseldorf (Oberbilk) 2 Firmlinge  
aus St. Pius X., Düsseldorf (Eller-West) 5 Firmlinge  
aus der Pfarrei St. Bonifatius, Düsseldorf 2 Firmlinge  
zusammen 24 Firmlinge  
davon 2 Erwachsene

**16. Juni 2019**

Firmung im Seelsorgebereich Düsseldorfer Rheinbogen  
Firmung in der Kirche St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf  
(Wersten)  
aus St. Hubertus, Düsseldorf (Itter) 10 Firmlinge  
aus St. Joseph, Düsseldorf (Holthausen) 8 Firmlinge  
aus St. Maria in den Benden, Düsseldorf  
(Wersten) 6 Firmlinge  
aus St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf 5 Firmlinge  
aus St. Nikolaus, Düsseldorf  
(Himmelgeist) 3 Firmlinge  
aus St. Michael, Düsseldorf (Lierenfeld)  
SB Eller-Lierenfeld 1 Firmling  
zusammen 33 Firmlinge

**18. Juni 2019**

Firmung im Seelsorgebereich Neuss - Rund um die Erftmün-  
dung  
Firmung in der Kirche St. Cyriakus, Neuss (Grimlinghausen)  
aus St. Cyriakus, Neuss (Grimlinghausen) 12 Firmlinge  
aus St. Cornelius, Neuss (Erfttal) 4 Firmlinge  
aus St. Konrad, Neuss (Gnadental) 13 Firmlinge  
aus St. Martinus, Neuss (Uedesheim) 8 Firmlinge  
aus St. Pius X., Neuss / SB Neuss-Mitte 4 Firmlinge  
aus Christ König, Neuss / SB Neuss-Nord 1 Firmling  
aus Hl. Dreikönige, Neuss /  
SB Neuss-Mitte 1 Firmling

aus St. Peter, Neuss (Rosellen), SB Neusser Süden	2 Firmlinge
aus St. Hubertus, Neuss (Reuschenberg) SB Neuss West/Korschenbroich	2 Firmlinge
aus St. Andreas, Neuss (Norf) SB Neusser Süden	1 Firmling
zusammen	48 Firmlinge
davon	5 Erwachsene

#### 19. Juni 2019

Firmung in der Pfarrei St. Bonifatius, Düsseldorf	
Firmung in der Kirche Schmerzreiche Mutter, Düsseldorf (Flehe)	
aus St. Bonifatius, Düsseldorf	6 Firmlinge
aus St. Dionysius, Düsseldorf (Volmerswerth)	9 Firmlinge
aus Schmerzreiche Mutter, Düsseldorf (Flehe)	11 Firmlinge
aus St. Blasius, Düsseldorf (Hamm)	13 Firmlinge
aus St. Suitbertus, Düsseldorf (Bilk)	7 Firmlinge
aus St. Ludger, Düsseldorf	3 Firmlinge
aus St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf / SB Düsseldorfer Rheinbogen	1 Firmling
zusammen	50 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

#### Firmung im Kreisdekanat Mettmann

#### 25. Juni 2019

Firmung in der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria, Haan	
Firmung in der Kirche St. Chrysanthus und Daria, Haan	
aus St. Chrysanthus und Daria, Haan	39 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Jacobus, Hilden	1 Firmling
aus der Pfarrei St. Sebastian, Solingen	1 Firmling
zusammen	41 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

#### 26. Juni 2019

Firmung in der Pfarrei St. Lambertus, Mettmann	
Firmung in der Kirche St. Thomas Morus, Mettmann (West)	61 Firmlinge

#### Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

#### 30. Juni 2019

Firmung in der Pfarrei St. Antonius, Wuppertal	
Firmung in der Kirche Herz Jesu, Wuppertal (Barmen)	
Firmung der Ital. Mission Wuppertal	20 Firmlinge

#### 4. Juli 2019

Firmung in der Pfarrei St. Franziskus v. Assisi, Erkrath	
Firmung in der Kirche Heilig Geist, Erkrath (Sandheide)	37 Firmlinge

#### Firmung im Stadtdekanat Köln

#### 7. Juli 2019

Firmung im Seelsorgebereich Deutz/Poll	
Firmung in der Kirche St. Urban, Köln (Mülheim)	
Firmung der Französischen Gemeinde Köln/Bonn	1 Firmling

#### Firmung im Kreisdekanat Mettmann

#### 9. Juli 2019

Firmung in der Pfarrei St. Maximin, Wülfrath	
Firmung in der Kirche St. Joseph, Wülfrath	
aus St. Maximin, Wülfrath	36 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Lambertus, Mettmann	1 Firmling
aus der Pfarrei Maria, Königin des Friedens, Velbert (Neviges)	1 Firmling
zusammen	38 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

#### 11. Juli 2019

Firmung in der Pfarrei St. Michael und Paulus, Velbert	
Firmung in der Kirche St. Marien, Velbert	47 Firmlinge

#### 12. Juli 2019

Einsegnung der Kapelle und des Altares der Benediktinerinnen  
Abtei Maria Heimsuchung, Bonn

- Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete **Herr Bischof Damian Bryl** aus Posen, Polen, am 3. Mai 2019 in der Kirche St. Johannes der Täufer in Leverkusen 20 Jugendlichen und 2 Erwachsenen der Polnischen Katholischen Mission das Sakrament der hl. Firmung.
- Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete **Pater John Michale Brehl**, Superior Generalis C.Ss.R. aus Rom, am 26. Mai 2019 im Collegium Josephinum in Bonn 7 Jugendlichen das Sakrament der hl. Firmung.
- Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete **Herr Bischof Sebastian Ramis Torrens**, Peru, am 9. Juni 2019 in der Kirche St. Winfried in Bonn 3 Jugendlichen und 3 Erwachsenen das Sakrament der hl. Firmung.
- Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete **Herr Bischof Arturo Bastens**, Philippinen, am 9. Juni 2019 in der Philippinischen Seelsorgestelle in Sankt Augustin 1 Erwachsenen das Sakrament der hl. Firmung.
- Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete **Herr Weihbischof Zbigniew Zielinski** aus Gdansk, Polen, am 6. Juli 2019 in der Kirche St. Antonius in Wuppertal-Barmen 39 Jugendlichen und 1 Erwachsenen der Polnischen Katholischen Mission das Sakrament der hl. Firmung.

## Weitere Mitteilungen

### Nr. 111 Geistliche Tage für Priester

Geistliche Tage für Priester die Berufung neu erleben – mit ganzem Herzen Priester sein

Sonntag, 19. Januar 2020, 18.00 Uhr - Dienstag, 21. Januar 2020, ca. 17.00 Uhr

In Zeiten des Umbruchs wird die Frage nach der eigenen Identität immer bedeutsamer, um in Freude und Klarheit seine Berufung leben und seinen Dienst ausüben zu können. Der Kurs ist für Priester gedacht, die ihr Bewusstsein, katholischer Priester zu sein erweitern und die Beziehung zu ihrer Gemeinde oder Gemeinschaft vertiefen möchten.

Er ist geeignet,

- neue Wege kennenzulernen, mit Priestern und Ehepaaren ins Gespräch zu kommen;
- zu entdecken, was Priester und Ehepaare einander bedeuten können;
- zu sehen, wie Träume und Hoffnungen für mein Leben als Priester Wirklichkeit werden können.
- die Lebensform des Zölibats lebendig und fruchtbar zu gestalten;
- mehr zur Seelsorge an Paaren zu erfahren; und zu erfahren, wie Eheleute aus dem Ehesakrament heraus leben und ihre Ehe auch als spirituellen Weg gestalten können.

Der Kurs wird von der Gemeinschaft Marriage Encounter ME angeboten. ME ist eine in der kath. Kirche verwurzelte Erneuerungsbewegung, die es als ihre Aufgabe ansieht, die beiden Sakramente der Priesterweihe und der Ehe zu stärken. Beides sind Beziehungssakramente und können sich daher gut ergänzen und unterstützen.

**Teilnehmer:** Priester jeden Alters  
Ehepaare mit Erfahrung in Marriage Encounter ME

**Ort:** Bonifatiuskloster (OMI) in Hünfeld b. Fulda

**Leitung:** Pfr. Franz Götz, Augsburg, P. Ludger Werner SM, Passau  
Ehepaar Siglinde und Peter Haubner

**Kosten:** ca. 190,00 €

**Anmeldung:** P. Ludger Werner SM, Heiliggeistgasse 2, 94032 Passau, Tel. 0851/98852814 oder 0178/1666117  
E-Mail: priesterkurs@me-deutschland.de

**Information:** bei P. Werner (siehe oben) und bei Pfr. Franz Götz in Augsburg  
Tel.: 08212/527316,  
E-Mail: goetz@herjesu.com

**Prospekt:** erhältlich über pr-pa@me-deutschland.de  
0221/71500718  
Wilfried Koch & Waltraud Koch-Heuskel

### Nr. 112 Altenberger Bibelwoche 2020

„Vergesst nicht ...“. Sieben Texteinheiten aus dem Buch Deuteronomium

#### Zum Thema

Manchen gilt es als die „Mitte des Alten Testaments“ – das Fünfte Buch Mose mit dem Namen Deuteronomium. In jedem Fall ist seine Sonderstellung innerhalb des Pentateuch (5 Bücher Mose) seit dem 19. Jh. unbestritten. Die Erzählung vom Auszug aus Ägypten und dem Zug durch die Wüste (Exodus bis Numeri) wird vor der eigentlichen Inbesitznahme des verheißenen Landes „angehalten“ und Mose hält eine fast das ganze Buch umfassende Predigt.

Aus ihm wurden für die Ökumenische Bibelwoche vor allem Abschnitte aus den Kapiteln 5 - 10 gewählt (darunter der Dekalog sowie das fundamentale Sch<sup>c</sup>ma' Yisra'el – „Höre, Israel, JHWH, dein Gott, ist einer“ – und das Kapitel 8 zum Thema Besitz samt Warnung vor Gottvergessenheit). Das „Bruder“-Recht in Kapitel 15 mit Regelungen zu Ackerbrache und Kreditgabe bleibt mit seinem Blick auf die Notleidenden aktuell. Auszüge aus Kap. 28.30.31.34 ergänzen die Zusammenstellung u. a. um erzählende Passagen über die Einsetzung Josuas und den Tod des Mose.

#### Arbeitsweise

Die Altenberger Bibelwoche arbeitet im bewährten Wechsel von Vorträgen (am Vormittag), vertiefenden Arbeitsgemeinschaften (am Nachmittag) und Gottesdiensten (Laudes und Eucharistiefeier).

**Der Mittwoch wird erstmals einen besonderen religionspädagogischen Schwerpunkt enthalten und ist für Religionslehrerinnen und -lehrer als Einzeltag buchbar.**

#### Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en, Religionslehrer/innen, ehrenamtlich in der Bibelarbeit Engagierte sowie biblisch Interessierte aus dem Erzbistum Köln und aus anderen Bistümern

**Termin** Montag, 27. Januar 2020, 14.30 Uhr bis Freitag, 31. Januar 2020, 13.00 Uhr

**Kursgebühr** Da für einen Teil der Zimmer Du/WC nur auf dem Gang zur Verfügung stehen, werden wir die Zimmer nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen belegen.

#### Einzelzimmer

mit Du/WC 143 Euro p. P.  
mit Du/WC auf dem Gang 123 Euro p. P.

#### Doppelzimmer

mit Du/WC 123 Euro p. P.  
mit DU/WC auf dem Gang 103 Euro p. P.

**Einzelzimmer ermäßigt** für Pastorale Dienste und für aktive Religionslehrer/innen aus dem Erzbistum Köln: 53 Euro

**Einzeltag Mittwoch** (religionspädagogischer Schwerpunkt), 29. Januar 2020, 9 – 19 Uhr, incl. Mittag- und Abendessen: 15 Euro



**Hinweis** Bei Abmeldung ab 6 Wochen vor Kursbeginn oder Fernbleiben werden wir gemäß unseren Teilnahmebedingungen, außer bei nachgewiesener Krankheit, eine pauschale Ausfallgebühr in Höhe des Teilnehmerbeitrags erheben. Diese Pauschale liegt unter dem tatsächlichen Ausfallsatz der Tagungsstätte.

**Veranstaltungsort** Jugendbildungsstätte Haus Altenberg e.V., Ludwig-Wolker-Straße 12, 51519 Odenthal-Altenberg

**Leitung** Pfr. Alfons Holländer, Windeck  
**Referentinnen/Referenten** Dipl.-Theol. Stephanie Feder, Referentin Personalentwicklung Pastorale Dienste, Köln  
Dr. Gunther Fleischer, Alttestamentler, Köln  
Dr. Christiane Wüste, Alttestamentlerin, Bonn  
N.N., HA Schule/Hochschule

**Anmeldung und Info**

Erzbistum Köln | Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Erzb. Bibel- und Liturgieschule, Marzellenstraße 26, 50668 Köln, Telefon: 0221/1642-7000, Fax 0221/1642-7005, E-Mail: sigrid.klawitter@erzbistum-koeln.de

Die Anmeldung ist auch gleichzeitig die Teilnahmebestätigung. Sollte die Veranstaltung ausgebucht sein, erhalten Sie kurzfristig eine Information von uns.

Sie erhalten keine Anmeldebestätigung. Alle Informationen zur Bibelwoche werden Ihnen ca. 2 Wochen vor Beginn per Post zugeschickt.

**Anmeldeschluss** 6. Dezember 2019